



Benützungsreglement für alle Kirchen der Evang.-ref Kirchgemeinde Safiental

Wir freuen uns, dass Ihnen die Kirchen Safien Neukirch, Safien Platz, Safien Thalkirch, Tenna, Valendas und Versam gefallen. Vielleicht möchten Sie in einer von ihnen gerne heiraten, ihr Kind taufen oder einen kulturellen Anlass organisieren. Oder Sie sind aus der Kirche ausgetreten, und möchten trotzdem eine ihrer Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Dabei gibt es folgende Regeln zu beachten:

Allgemeine

Bestimmungen: Die Kirchen werden von der Kirchgemeinde Safiental genutzt und gewartet. Deshalb dienen die Kirchen Safien Neukirch, Safien Platz, Safien Thalkirch, Tenna, Valendas und Versam in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Safiental. Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benützung überlassen werden:

- Die Veranstaltungen der Kirchgemeinde dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden
- Die Benützung durch Dritte muss mit der christlichen Zweckbestimmung der Kirche vereinbar sein
- Die Würde des Kirchenraumes und des benachbarten Friedhofs muss gewahrt bleiben
- Die Veranstaltung oder der Gottesdienst soll öffentlich, d. h. für alle zugänglich sein
- Bitte suchen Sie auf jeden Fall rechtzeitig (bevor schon alles andere organisiert ist) das Gespräch mit dem Kirchgemeindevorstand oder mit dem Pfarrer, der Pfarrerin vor Ort.

Bewilligungsverfahren:

Für jede Veranstaltung in der Kirche ist eine Bewilligung erforderlich. Anmeldung und Reservation bei den zuständigen Personen. Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand der Kirchgemeinde.

Benützungsordnung:

- Das Benützungsrecht beginnt und endet an den bewilligten Terminen.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, die Kirche so zu hinterlassen, wie er sie übernommen hat.
- Für das Einrichten technischer Zusatzinstallationen, zusätzlicher Möbel oder Dekorationen usw. ist eine Bewilligung der Mesmer-Person erforderlich.
- Befestigungen mit Nägeln, Schrauben und Reissnägeln am Mobiliar und an Gebäudeteilen sind nicht gestattet.
- Die Bedienung der technischen Geräte ist Sache der Mesmer-Person oder der dafür ausdrücklich ermächtigten Personen.
- Für das Benützen der Orgel ist eine Erlaubnis der Mesmer-Person der Kirche erforderlich.

Kerzen:

Das Aufstellen und Anzünden von zusätzlichen Kerzen ist unter Aufsicht des Abbrennens der Kerzen erlaubt. Die brennenden Kerzen beim Verlassen der Kirche zurückzulassen ist nicht gestattet.

Haftung:

Für Beschädigungen am Gebäude oder am Mobiliar haften die Veranstalter. Allfällige Schäden sind unverzüglich zu melden.

**Benutzungs-
gebühren:**

Der Unterhalt und das Heizen der Kirchen bedeuten für die Kirchgemeinde und die Mesmerinnen und Mesmer einen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Deshalb erheben wir für die Benutzung aller Kirchen der Kirchgemeinde Safiental folgende Gebühren:

Kulturelle Veranstaltungen von öffentlichen Institutionen oder Privatpersonen

- Veranstaltung mit freiem Eintritt und wenn mindestens die Hälfte der Kollekte für ein kirchlich-soziales Projekt bestimmt ist gratis*
- Veranstaltung mit Eintrittsgebühr CHF 250.-*
- Veranstaltung von Einheimischen Schulen gratis*
- Veranstaltung von Einheimischen Chor-, Theater- oder Musikgruppen Mesmer-Aufwand

*Darin enthalten sind: der Mesmerdienst, die Elektrizität und die Reinigung des Raumes.
Nicht enthalten sind: Organistendienst, Pfarrdienst, Blumenschmuck.

Mesmerdienste nach Aufwand CHF 25.- /Std.

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeindevorstand die Gebühr reduzieren oder erlassen. Bei der Beurteilung nimmt er Rücksicht auf den Zweck (z.B. Veranstaltung für karitative Zwecke oder kostenlose Beteiligung an einem Gottesdienst) und die finanziellen Mittel der interessierten Gruppe.

Die Benutzungsgebühren werden durch den Kassier der Kirchgemeinde in Rechnung gestellt.

Trauungen:

Anmeldung der Trauung beim reformierten Pfarramt.

Einheimische Reformierte und Katholiken

gratis

Als einheimisch gilt:

- Wer hier lebt oder in einem Ort der Kirchgemeinde Safiental aufgewachsen ist
- Kinder, Enkel bzw. Enkelinnen von hier Wohnenden.

Dabei reicht es, wenn eines dieser Kriterien bei einer Person innerhalb des Paares erfüllt ist.

Auswärtige Paare

Unsere Kirchen stehen Paaren von Auswärts für Trauungen zur Verfügung.

Benutzungsgebühr

CHF 250.-*

*Darin enthalten sind: der Mesmerdienst, die Elektrizität und die Reinigung des Raumes.
Nicht enthalten sind: Organistendienst, Pfarrdienst, Blumenschmuck.

Pfarrperson

Die Arbeitszeit der Pfarrpersonen ist auf die Kirchgemeinde vor Ort zugeschnitten. Deshalb bitten wir Auswärtige darum, selber um einen Pfarrer, eine Pfarrerin besorgt zu sein. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Ortspfarrer, die Ortspfarrerin engagiert werden. Die Gebühr entspricht der Entschädigung bei einer Stellvertretung.

Bitte beachten Sie, dass eine kirchliche Trauung von Staates wegen nur nach erfolgter Ziviltrauung stattfinden kann (vgl. Art. 13,3 der Verordnung „Aufbau und Leben der Kirchgemeinde“).

In der Regel wird bei jeder Trauung eine Kollekte in Absprache mit dem Brautpaar für ein kirchlich-soziales Projekt gesammelt.

Taufen:

Anmeldung der Taufe beim reformierten Pfarramt. Die Taufe von Auswärtigen ist möglich, sofern sie den Bedingungen der evang.-reformierten Kirche Graubünden entspricht. Bitte kontaktieren Sie unsere Pfarrpersonen für alle weiteren Informationen.

Die Gesetzessammlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden finden Sie auf www.gr-ref.ch, unter „Service“.

Abdankungen: Anmeldung der Abdankung beim reformierten Pfarramt. Verstorbene, die nicht Mitglied der Evang.-reformierten Kirche Graubünden waren, können kirchlich bestattet werden, wenn dies von Angehörigen, die Mitglieder der Bündner Kirche sind, gewünscht wird. Bitte bedenken Sie dabei, dass dies nicht unbedingt dem Wunsch des Verstorbenen, der Verstorbenen entspricht.

Abendmahl und

Eucharistie: Anmeldung beim reformierten Pfarramt. Die Feier des Abendmahls erfordert die Zustimmung des Kirchgemeindevorstandes.
Eine Eucharistiefeier kann nur durchgeführt werden, wenn die ganze anwesende Gemeinde dazu eingeladen ist.

Andacht:

Anmeldung beim reformierten Pfarramt. Bewilligung durch den Kirchgemeindevorstand.

- Mit Mesmerdienst CHF 100.-*
- Ohne Mesmerdienst gratis

Katholischer Gottesdienst:

Anmeldung beim reformierten Pfarramt. Bewilligung durch den Kirchgemeindevorstand. Der Gottesdienst muss im Amtsblatt angekündigt werden und der Gottesdienst muss von allen Einheimischen besucht werden können.

- Mit Mesmerdienst CHF 100.-*
- Ohne Mesmerdienst gratis

*Nicht enthalten sind Orgeldienst und Blumenschmuck

Freischaffende TheologInnen / freikirchliche Prediger:

Grundsätzlich ist die Durchführung von Kasualien (Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung) nur PfarrerInnen (evang. –ref. Laienpredigern und Kandidaten der Theologie) erlaubt. PfarrerInnen der evang.-methodistischen Kirche können ebenfalls engagiert werden, nicht jedoch freikirchliche Prediger oder freischaffende Theologen, (vgl. Kirchliche Gesetzessammlung, Richtlinien 213).

Ausgetretene: Die Inanspruchnahme einer kirchlichen Handlung bedeutet den Wiedereintritt/ Neueintritt/ Übertritt in die Kirche (Vgl. Art. 38 der Kirchenverfassung).

Bild- und Tonaufnahmen

im Gottesdienst: Wir verstehen, dass Ihnen gelungene Erinnerungsfotos einer Taufe oder einer Trauung am Herzen liegen. Gerne stehen die Pfarrpersonen zur Verfügung, um nach dem Gottesdienst in einem geeigneten Rahmen Aufnahmen zu machen.
Während des Gottesdienstes bitten wir Sie jedoch, auf das Fotografieren und Filmen zu verzichten.
Alle Bild- und Tonrechte liegen bei der Kirchengemeinde.

Dieses Benützungsreglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2013 genehmigt und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Präsidentin:

Marlen Walter – Kohler

Die Aktuarin:

Karin Lareida - Beeli